

Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Schulverbandes Grundschule Medelby

Unter Bezug auf § 16 Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. Juli 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 192) und § 29 Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. S. 210), hat die Schulverbandsversammlung am 23.04.2001 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

§ 1

(1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen der gesamten Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe.

(2) Maßgebend sind insbesondere:

1. für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung,
2. für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A und B in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2

(1) Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und den in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.

(2) Der Abschnitt 2 der VOB/VOL ist anzuwenden, wenn die dort in § 1 a genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

§ 3

(1) Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach Beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei voraussichtlichen Kosten bis Euro	Beschränkte Ausschreibung bei voraussichtlichen Kosten bis Euro
A. Hoch- und Tiefbauleistungen nach VOB	7.000	50.000
Rohbaugewerke des Hochbaues und alle Gewerke des Tiefbaues		
alle anderen Gewerke des Hochbaues	4.000	30.000
B. Sonstige Leistungen und Lieferungen nach VOL	4.000	30.000

- (2) Werden diese Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben, soweit nicht § 3 VOL/VOB eine Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung aus anderen Gründen zulassen. Soweit die Wertgrenzen gemäß § 1 a VOL/A, VOB/A überschritten werden, ist zusätzlich nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechtes zu verfahren.
- (3) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z. B. Brennstoff, Büromaterialien, die in großen Mengen verbraucht werden) sind – soweit möglich – einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.
- (4) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.

§ 4

Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote) dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 2.000 Euro voraussichtlich übersteigen wird.

§ 5

- (1) Aufträge im Wert von über 20.000 Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind und dass keine illegal Beschäftigten eingesetzt werden. Darüber hinaus sind die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

Vor Vergabe eines Auftrages an eine Generalunternehmerin oder einen Generalunternehmer (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) ist die Erklärung nicht nur von dieser oder diesem, sondern auch von den Nachunternehmerinnen/Nachunternehmern (Subunternehmerinnen/Subunternehmern) anzufordern. Die Anforderung dieser Erklärung von den Nachunternehmern muss das jeweilige Generalunternehmen selbst vornehmen.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur einer Bewerberin oder einem Bewerber erteilt wird, die oder der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

- (2) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Absatz 1 oder bei einer Preisabsprache hat der Schulverband sich vorzubehalten, vom Vertrage zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen an den Schulverband auszuschließen. Für den Fall einer Preisabsprache ist ferner neben einem eventuellen Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Angebotssumme auszubedingen. Dieses ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

§ 6

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar wird, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll das ausschreibende Fachamt während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 7

Die eingehenden Angebote bei Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und einer laufenden Nummer zu versehen und sodann von der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten des Bauamtes (bei allen Bauausschreibungen) bzw. von der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten des Hauptamtes (bei allen übrigen Ausschreibungen) unter Verschluss zu verwahren. Sie sind den mit der Angebotseröffnung beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen. Bei Submissionsterminen sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen zu kennzeichnen.

§ 8

- (1) Über die Vergabe der Aufträge entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher, soweit nicht durch die Verbandssatzung etwas anderes geregelt ist. Die gesetzlichen Vertretungsrechte sind zu berücksichtigen.

- (2) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann seine Entscheidungsbefugnis übertragen auf
- a) die Schulleiterin oder den Schulleiter bis zum Betrag von 2.500 EURO
 - b) den Schulhausmeister bis zum Betrage von 200 EURO.
- (3) Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können von der Leiterin oder dem Leiter des Bauamtes nach Maßgabe der Hauptsatzung freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 10 % der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten und diese Mehrkosten durch entsprechende Einsparungen innerhalb dieser Maßnahmen oder aus der im Kostenanschlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summe gedeckt werden können.

§ 9

Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs, die von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher näher zu bestimmen sind, stets schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften bei Interessenwiderstreit und die Formvorschriften nach § 11 Abs. 2 und 3 GkZ in Verbindung mit §§ 14 u. 15 der Schulverbandssatzung zu beachten.

§ 10

Bei Aufträgen des Eigenbetriebes des Schulverbandes gelten abweichend von §§ 8 u. 9 die entsprechenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

§ 7 gilt mit der Maßgabe, dass die einzelnen Angebote von der Werkleitung oder von einer oder einem von ihr bestimmten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter unter Verschluss zu verwahren sind.

§ 11

Diese Vorschriften treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Ausschreibungs- und Vergabeordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, 22.11.2001

(LS)

gez. Hans-Martin Andresen
- Schulverbandsvorsteher -